## \*Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. II.

Nr. 37.

24. August 1867.

Jahresaboune ment (portofrei in ber gangen Soweig): 4 Franten. Einrufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate find frankirt an die Expedition einzusenden. Drut und Expedition ber Stämpflischen Buchbruferei (G. hunerwadel) in Bern.

## Kommissionalberichte

betreffenb

das Begehren des thurgauischen Seethalkomites um Ertheilung einer Zwangskonzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Romanshorn nach Konstanz.

## I. Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission.

(Vom 11. Juli 1867.)

#### Tit. !

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche bei Beurtheilung dieses Begehrens in Berücksichtigung gezogen werden mussen, sind in ber bundeszräthlichen Botschaft so ausführlich auseinander gesetzt, daß wir sie als bekannt voraussetzen dürfen. Wir beschränken uns daher auf die nothewendigsten Mittheilungen.

Im Mai 1864 reichte bas thurgauische Scothal-Komite ber Regierung des Kantons Thurgau zu Handen des Großen Rathes ein Konzessionsbegehren ein für die Bodenseebahn Konstanz-Romanshorn-Rorschach, worin der Wunsch ausgesprochen wurde:

a. Es möchte der Große Nath behufs Ertheilung der Cifenbahn=Kon= zession für die Seethallinie Konstanz-Romanshorn-Rorschach in Unterhandlung mit ihm eintreten, um die nöthigen Borlagen

46

- bafür zur Behanblung ber Sache in ber erften Sommersitzung bes Großen Rathes zu machen.
- b. Falls er in Rücksicht auf frühere Verträge des Kantons mit der schweizerischen Nordostbahn obwohl dieselben die bundesrechtliche Genehmigung nicht gefunden haben den Kanton so
  als gebunden erachten sollte, daß er die Konzession von sich aus
  nicht ertheilen könne, die beförderliche Uebermittlung der Alten
  an den Tit. Bundesrath verfügen, damit derselbe das Gesuch
  um Ertheilung der Konzession der h. Bundesversammlung bei
  ihrem diehjährigen ordentlichen Zusammentritte zur Entscheidung
  nach Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der
  Eisenbahnen vorlege.

Dieses Gesuch erledigte sich durch den Beschluß des Großen Nathes von Thurgan vom 21. Februar 1865, wonach der schweizerischen Nordsostbahn-Gesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Ciesenbahn von Romanshorn nach Norschach ertheilte, in das Gesuch des Seethal-Komite's dagegen um Ertheilung einer Konzession für den Bau und Betrieb einer Sisenbahn von Konstanz über Romanshorn nach Norschach, beziehungsweise Konstanz-Nomanshorn, im Hinblicke auf den Art. 3 des Konzessions-Vertrages vom 8. Dezember 1852 nicht eintreten zu können erklärte.

Unterm 7. Juni 1865 wurde sodann die zwischen der Negierung von Thurgau und der schweizerischen Nordostbahn vereinbarte Vonzession genehmigt und zugleich der Regierungsrath eingeladen, die oben bezeichnete Konzession der h. Bundesversammlung vorzulegen, in dem Sinne, daß über deren Genehmigung und das in Aussicht gestellte Zwangs-Konzessionsbegehren für die Strecke Konstanz-Nomanshorn, deziehungsweise über die Anwendung des Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Cisenbahnen im Gebiete der Sidgenossenschaft vom 28. Heumonat 1852, zum Zwecke der Herbeisührung einer durchzgehenden Linie Konstanz-Norschach über Nomanshorn oder Amriswyl die Beschlußfassung gleichzeitig erfolge.

In Folge zahlreicher Petitionen wurde dieser Beschluß, wodurch der Große Nath des Kantons Thurgau gegen seinen eigenen Kanton die eidgenössische Intervention angerusen hatte, unterm 5. September 1865 wieder dahin modifizirt, daß die Konzession bloß auf eine Bahn Romanshorn-Rorschach beschränkt, das Zwangskonzessionszesuch dasgegen fallen gelassen wurde. Sin Antrag, den Regierungsrath einzuladen, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß das untere Theilsstück Romanshorn-Konstanz ebenfalls besörderlich ausgeführt werde, wurde sogar, mit 55 gegen 47 Stimmen, verworfen.

Ohne nur ein neues förmliches Konzessindsgesuch und einen neuen Konzessindsentwurf für die Linie Romanshorn-Konstanz dem Großen Rathe des Kantons Thurgau einzureichen, wandte sich das Seethal-Komite unterm 25. November 1866 an den h. Bundesrath und bezeichnete als Zweck seiner Eingabe, die h. Behörde in Anwendung des Art. 17 des Bundesgesetzs vom 28. Juli 1852 um die benöthigte Konzession für die Erstellung des Theilstücks Komanshorn-Konstanz anzugehen und sie gleichzeitig zu bitten, daß sie die für den Anschluß des Schienen-weges an die in Konstanz ausmündenden Großherzoglich badischen Eisenbahnen erforderlichen Unterhandlungen einleite und betreibe.

Die Begründung dieses doppelten Begehrens können wir füglich übergehen, da sie in der bundesräthlichen Botschaft hinlänglich entshalten ist.

Wenige Tage später (10. Dezember 1866) langte eine Petition bes für die Untersees und Kheingegenden bestellten Comite's ein, worin dasselbe verlangte, daß die Fortsetzung der Badischen Bahn von Konsstanz in die Schweiz, um die es sich in Wahrheit handle, nur unter der bestimmten Bedingung gestattet werde, daß auch das Großherzogthum Baden sich verpslichte, eine schweizerische Bahn da, wo die Zweckmäßigsteit es erheische, und speziell in Singens einmunden zu lassen.

Dieser Petition schließt sich eine fernere Eingabe ber nämlichen Gegend vom 26. Juni 1867 an, worin die Ueberzeugung ansgesprochen wird, daß für die Entstehung von Zweigbahnen von der Rheinthalbahn aus, von Singen-Stein und von hier aus nach Frauenfeld-Wyl und auswärts nach Arenzlingen durch die untere See= und Rheingegend, sowie nach dem untern Thurgau, durchaus keine Möglichkeit mehr bestehen wird, sofern nicht das Anschlußrecht derselben an den badischen Sisenbahn-Knotenpunkt Singen gesichert wird.

Die Betenten stellen daher an ben Bundesrath zu handen ber Bundesversammlung bas

### Bejuch:

- 1. Den Anschluß der badischen Bahn in Krenzlingen nach Romans= horn nicht zu gestatten, so lange nicht das Anschlußrecht für ein= mündende schweizerische Bahnen ebenfalls gesichert sein wird, und
- 2. Für die Fortschung einer Eisenbahn von Konstanz-Areuzlingen nach Romanshorn überhaupt feine Konzession zu ertheilen, bis die Anschlußverhältnisse mit Baden durch Staatsvertrag vorgehend gezegelt sein werden.

Unterm 3. Dezember 1866 wurde die Eingabe des Seethals komite's der Regierung des Kantons Thurgau mitgetheilt, worauf sie unterm 31. gleichen Monats antwortete: daß die kantonalen Behörden sich

infolge der mehrerwähnten, gegenüber der Nordostbahn eingegangenen Berpstichtungen, nicht als besugt erachten können, bezüglich der angestrebten Sisenbahn zur Zeit eine Verfügung zu treffen. Die Regierung müsse es daher den Bundesbehörden anheimgeben, die Frage, ob die Boraussehungen des Urt. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 in concreto zutreffen und daher die Zwangskonzession in der nachgesuchten Weise ertheilt werden könne, zu entscheiden, wobei sie jedoch nicht unterlassen wolle, beizusügen, daß von einem erheblichen Theile der thurgauischen Bevölkerung die Bestrebungen für die Erstellung fragslicher Bahnlinie mit Beifall würde begrüßt werden.

Bezüglich der vom Seethakomite berührten Desiberien, welche der Kanton geltend zu machen im Falle sein dürfte, bemerkt die Regierung, daß sie sich um so weniger veranlaßt sinde, auf dieselben jest schon einläßlich einzutreten, als von den Konzessionsbewerbern ein Entwurf einer förmlichen Konzessions-Urfunde bis anhin nicht eingereicht worden sei und sie mit der Realisirung der angedeuteten Unregungen und Projekte die Interessen des Kantons keineswegs als befriedigt und gewahrt ersachten könnte.

Schließlich sprach die Regierung den Bunsch aus, es möchte ihr Gelegenheit gegeben werden, behufs Wahrung der in Frage stehenden erheblichen kantonalen Interessen, sich bei allen weitern Verhandlungen in dieser Angelegenheit und namentlich bei alkäligen Konserenzen zu betheiligen. Das Seethal-Komite ersuchte hierauf den Bundesrath, diese Eröffnungen der Regierung von Thurgau nicht als Standesvotum anzusehen, bevor der Große Rath seine maßgebenden Beschlüsse gefaßt haben werde. Zugleich sandte es eine Anzahl Exemplare des ichon von 1864 datirenden Entwurses einer Konzessionsurfunde für die ganze Linie Norschach-Nomanshorn-Konstanz ein, und bestätigte hiedurch die Behauptung der Negierung, daß für die Linie Komanshorn-Konstanz ein besonderer Konzessions=Entwurf weder früher noch jeht eingereicht worden sei.

Um 22. Januar I. J. faßte nun ber Große Nath des Kantons Thurgan folgenden Beschluß:

- 1. Es fei durch den Regierungsrath, namens des Großen Rathes, an den schweizerischen Bundesrath eine Erklärung in dem Sinne abzugeben, daß
  - a) der Große Rath nur mit Rücksicht auf Art. 3 des unterm 8. Dezember 1852 mit der Nordostbahn=Direktion abgeschlof= senen Bertrages auf das Konzessionsbegehren des Seethal= tomite's nicht eingetreten sei.

b) berselbe jedoch das Interesse bes Kantons Thurgau bei der Aussührung der Linie Konstanz-Nomanshorn im höchsten Grade als betheiligt, und

c) nach Maßgabe ber veränderten Gisenbahn=Berhältniffe das Zuftandekommen obiger Linie für ein bringenbes internatio=

nales Bedürfniß halte.

2. Es seien im Falle ber Ertheilung ber nachgesuchten Konzession für die Seethalbahn über die nähern Bedingungen dieser Konzession die Hoheitsrechte des Kantons im Allgemeinen, sowie speziell die Wahrung seiner Interessen rücksichtlich der Bau-, Betriebs- und Anschlußverhältnisse ausdrücklich vorbehalten.

Die Regierung von Thurgau beschränkte sich auch jetzt auf die Uebersendung dieses Beschlusses und scheint namentlich eine einläßliche Behandlung des gestellten Gesuches als außer ihrer Aufgabe liegend angesehen zu haben. Dabei wiederholte sie indessen den Wunsch, sich bei allen bezüglich dieser Angelegenheit anzuordnenden Unterhandlungen durch eine Abordnung vertreten lassen zu können.

MIS der Nordostbahn die Gingabe des Seethalfomite's vom 25. November 1866 und der Beschluß des Großen Rathes vom 22. Januar 1867 zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, setzte sie eine gütliche Beilegung der obwaltenden Anstände in Aussicht und sprach den Wunsch aus, es möchten Besprechungen zwischen Abordnungen der Regierung von Thurgau und der Nordostbahn zum Zweck der Anstredung einer Verständigung veranstaltet werden.

· Der Bundesrath entsprach diesem Begehren und berief eine Kon= ferenz von Abgeordneten der Nordostbahn und der thurgauischen Regie= Diefelbe fand statt ben 11. April und nach ber rung nach Bern. bundeBrathlichen Botschaft sowohl als nach der Untwort der schweizerischen Mordostbahn ertlärte sich die Abordnung der lettern bereit, auf das ihr vertragsmäßig zugesicherte Musschlußrecht zu verzichten, falls ber Kanton Thurgau sich entweder mit einer Summe von Fr. 250,000 bei ber Unternehmung einer Gotthard-Gisenbahn betheilige oder eine Subvention bon eirea Fr. 300,000 an Die Berftellung einer Traject-Unftalt zwischen bem thurgauischen Safen Nomanshorn auf der einen und den bagerischen und würtembergischen Safen Lindau und Friedrichshafen auf der andern Seite, sowie an Die bamit in Berbindung ftebenden baulichen Beranberungen an dem Hafen von Romanshorn sichere. Im Fernern verlangte bie Direktion der Nordostbahn - ob der Kanton Thurgan sich für die eine ober die andere dieser beiden Leistungen erkläre - die Ginräumung bes Rechtes zum Antaufe ber Linie Romanshorn-Konftanz nach voraus= gegangener angemeffener Boranzeige für fo lange, als ber Nordostbahn= Gefellschaft der Ausschluß Diefer Linie konzessionsgemäß zugefichert worden ift.

Der bundesräthliche Bericht nimmt an, es habe nicht ohne Grund erwartet werben konnen, daß diese Borichlage zu einer gutlichen Berftandigung in Diefer Ungelegenheit wenigftens ben Weg bahnen burften. Aus ben Aften geht ferner hervor, bag biefelben auch von ben thurs gauischen Abgeordneten gunftig aufgenommen und ber Regierung gur nähern Prüfung empfohlen worden find. Indeffen erachtete es nun bie Regierung aus Grunden, welche wir nicht zu erörtern haben, für angemeffen, Diefe Borichlage nicht ber oberften gandesbehörde, fondern einer weitern von ihr zusammenberufenen Kommission vorzulegen. Die Mehr= heit berfelben fprach fich gegen die Borfchlage ber Nordoftbahn aus und burch Schreiben vom 17. April gab nun bie Regierung von Thurgan bem h. Bundegrath ju Sanden ber Nordoftbahn die Ertfarung ab, "daß, wenn auch fur ben Gall als die erwähnte Gefellichaftsbehorbe fich geneigt gezeigt haben wurde, ben Bau und Betrieb ber in Frage ftehenden Linie felbst zu übernehmen, man fich geneigt gezeigt hatte, Dem Großen Rathe eine entsprechende Aftienbetheiligung zu empfehlen, ein Eingehen auf die von ihr in abweichender Beise hievon gemachten Borschläge aber ohne Beiteres abgelehnt werde". Grunde biefer Ablehnung wurden feine angegeben und eben fo wenig irgend welche Gegenvorschläge gemacht.

Diesen Bescheib hatte ber Bundesrath nach den vorangegangenen Unterhandlungen und Verhandlungen nicht erwartet; da indessen der Ausschnungsversuch nun vorläufig wenigstens als vollständig gescheitert betrachtet werden mußte, so übersandte er das erhaltene Schreiben, der Direktion der schweizerischen Nordostbahn, mit der Einladung, sich über dasselbe auszusprechen und sich über das Begehren des Seethalkomite's selbst vernehmen zu lassen.

Die Nordostbahn hat dieser Einladung Folge geleistet durch Einsendung eines vom 17. Mai datirten Memoriales, welches nicht nur bei den Alten liegt, sondern auch durch den Druck vervielsältigt und den Mitgliedern der Bundesversammlung zugesandt worden ist. In diesem sorgfältig und gründlich ausgearbeiteten Altenstücke lehnt die Nordostbahn die Uebernahme des Baues und Betriebes der Konstanzerlinie ab und unterwirft sodann die vom Seethalkomite verlangte Zwangskonzessione einer eingehenden Prüfung, deren Schluß dahin geht, es erscheine die Ertheilung derselben sowohl vom Standpunkte des Rechts als von demzienigen der Würde des Bundes unzuläßig.

In Betreff ber nähern Begründung dieses Schlusses verweisen wir auf das erwähnte Memorial und ben bundesräthlichen Bericht, welcher die Hauptsätze besselben zusammenfaßt.

Gine ähnliche Vernehmlaffung ber thurgauischen Regierung haben wir bei ben Aften ungerne vermißt.

Unter biesen Umständen war nun der Bundesrath veranlaßt, auf das Begehren der Zwangskonzesston selbst einzutreten und dasselbe an der Hand der Bundesgesetzgebung zu begutachten. Sein Gutachten erstärt das gestellte Begehren nicht für begründet und schließt daher auf Abweisung desselben.

Die Mehrheit der Kommission stimmt bemselben in allen Theilen bei und beehrt sich, Ihnen, Tit., die Gründe dieser Beistimmung auseinanderzulegen.

Eine Zwangs = Konzession fann nur ertheilt werden gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisensbahnen vom 28. Juli 1852. Dieser Artifel lautet: Wenn ein Kanston die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Sidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu übernehmen, oder wenn er sonst den Bau oder Betrieb einer solchen Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüsung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältenisse maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Ersorderliche zu versügen.

Wir haben somit zu untersuchen, ob die Bedingungen vorhanden seien, unter welchen allein die Ausnahmsbestimmungen dieses Artikels zur Anwendung gebracht werden können. Die Nordostbahn bestreitet diese Anwendbarkeit, indem sie behauptet, es bestehe weder eine Renzessionsverweigerung vou Seite des thurgauischen Großen Nathes, noch auch könne die Konstanzerlinic als eine solche betrachtet werden, deren Erstellung im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben sei.

Was nun die erste Bedingung anbesangt, die Weigerung des Kantons Thurgau, so liegt formell eine solche allerdings vor, in Wirklichsfeit dagegen durchaus nicht. Der Kanton Thurgau tritt der Erbauung der Konstanzerlinie nicht nur nicht entgegen, sondern erklärt durch einen Großrathsbeschluß, das Interesse des Kantons Thurgau sei bei derselben im höchsten Grade betheiligt und er halte das Justandekommen derselben nach Maßgabe der veränderten Eisenbahn-Berhältnisse für ein dringendes internationales Bedürsniß. Nach den Akten kann darüber kein Zweiselherrschen, daß dieser Beschluß des Großen Rathes von Thurgau mit der Anschauungsweise des Kantons übereinstimmt.

Bon einer Berweigerung der Konzession ist daher keine Rebe, vielsmehr besteht der lebhafteste Bunsch, die Konstanzerlinie zu besitzen. Das Hinderniß, welches der Konzessionsertheilung entgegensteht, liegt weder im Bolf, noch in den Behörden des Kantons Thurgau, sondern einzig und allein in den Bestimmungen der Konzession, welche der Große Rath

bieses Rantons unterm 8. Dezember 1852 ber schweizerischen Nordostbahn ertheilt und durch Urt. 3 berselben fich verpflichtet hat: "während ber nächsten 30 Jahre, vom 1. Jenner 1853 an gerechnet, weber eine Gifenbahn durch das Thurthal in der Richtung von Islikon über Frauen= feld nach Romanshorn ober von Konstanz nach dem letztern Orte selbst auszuführen, noch eine Konzeffion für die Berftellung einer folchen Bahn gu ertheilen." Das Ausschlußrecht, welches burch biefe Konzession ber schweizerischen Nordostbahn vertragsmäßig zugesichert worden ift, bilbet bas einzige Sinderniß, welches bem Ban ber Linie Konftang-Romanshorn entgegensteht. Sat ber Bund auf Diefes Bertrags=Ber= hältniß Ruckficht zu nehmen, oder ist es für ihn nicht vorhanden? Wir geftehen offen, bag uns bie Behauptung, biefes Berhaltniß fei fur ben Bund nicht vorhanden und er habe basselbe nicht zu berücksichtigen, angesichts ber beutlichen und klaren Bestimmungen bes Bundes-Gisenbahn= gesethes nicht gang erklärlich ift. Dasselbe fchreibt ausdrücklich "Brufung aller babei in Betracht kommenden Verhältniffe" vor, während von Seite berjenigen, welche dem Kanton Thurgan eine unangenehme Gr= örterung durch Bundesintervention ersparen möchten, bas gerade Gegen= theil "Nichtberücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Berhatt= niffe" verlangt wird.

Die Kommission ist denn auch mit der bundesräthlichen Botschaft vollkommen einig, daß dieses Berhaltniß bei ber gegemwärtigen Sachlage in gebührende Erwägung gezogen werden muffe. Zwar haben Die Bunded= behörden das Ausschlußrecht der Nordojtbahn nicht garantirt; allein fie haben daffelbe auch nicht als unzuläßig verworfen, sondern lediglich die größern Intereffen ber Eidgenoffenschaft ober eines erheblichen Theiles berfelben Diesen, aber auch nur biefen mußte das Recht ber Nord= oftbahn weichen, sofern eine Beseitigung burch birefte Verständigung sich als unmöglich erweisen wurde. Sobald wir aber von der Boraussetzung ausgehen, es muffe das Ausschlufrecht der schweizerischen Nordostbahn in Erwägung gezogen werben, fo ift eine Untersuchung über bie Wiber= standsfähigkeit dieses Sinderniffes geboten. Mus der bundesrathlichen Botschaft sowohl als aus der Vernehmlaffung der Nordostbahn ergibt sich nun des Bestimmtesten, daß das Ausschlußrecht der lettern sich der Linie Romanshorn-Konstanz nicht mehr unbedingt entgegenstellt. Nordostbahn gibt grundsäglich bie Deffnung ber Linie zu, erklärt auf ihr Ausschlußrecht Berzicht leisten zu wollen, sofern ihr für den entzogenen Bortheil ein billiges Meguivalent geboten werde. Es ift unläug= bar, bag bie Nordoftbahn mit vollstem Recht eine folche Forberung gegenüber bem Kanton Thurgau zu stellen befugt ift. Der Kanton Thurgau hat f. 3. das Ausschlußrecht in guten Treuen und ohne Ueberschreitung feiner Befugniffe konzedirt und badurch ber Nordoftbahn einen nicht un= erheblichen Bortheil eingeräumt. Soll biese lettere baber veranlagt werden, auf diesen Bortheil zu verzichten, so liegt es in ber Natur ber Sache, baß ihr ein Aequivalent geboten werde, und zwar von bemienigen Kanton ober von berjenigen Gefellschaft, zu beren Gunften ber Bergicht Burde nun die Nordoftbahn Bedingungen ftellen, beren geschehen soll. Erfüllung unmöglich ware, fo mußte ihr Anerbieten als ein bloßes Manover angesehen werden, um unter bem Scheine ber Nachgiebigkeit um fo fester an bem konzedirten Ausschlufrechte festzuhalten. Der bundes= räthlichen Botschaft aber muffen wir entnehmen, daß bie Vorschläge ber Nordoftbahn "ben Charafter eines billigen und wurdigen Entgegen= fommens" tragen und daß der thurgauische Abgeordnete felbst, die Er= wartung aussprach, daß eine Berftandigung auf Grundlage berfelben nicht unmöglich sein durfte; auch die Regierung von Thurgau habe Bierin liegt ber beutlichste Beweis, Diefe Auffaffungsweise getheilt. daß auch von thurgauischer Seite das Anerhieten der Nordostbahn als ein ernst gemeintes, ber Sache angemeffenes aufgefaßt wurde, auf welches eingetreten werden konne. Biedurch fiel aber Die Boraussetzung dabin . unter welcher ber Große Rath des Rantons Thurgau bem Seethattomite ben Bescheib gegeben hat, daß in sein Besuch um Erthei= lung einer Konzession für ben Bau und Betrieb einer Gisenbahn Ronftang-Romanshorn nicht eingetreten werden tonne. Bon "Richt konnen" ist keine Rede mehr, sondern nur von "Richt wollen";" da aber die nämliche Behörde, welche sich über das" "Nicht können" ausgesprochen hat, ihren Entscheid über das "Nicht wollen" noch nicht abgegeben hat, so durfen wir das lettere nicht einmal als feststehend annehmen. Es mußte sogar als wenig rucksichtsvoll gegenüber bem Bundesrathe erscheinen, wenn ihm einerseits zugemuthet wurde, die Antwort der thurgauischen Regierung fo lange nicht als Stanbesstimme anzusehen, als nicht ber Große Rath felbst werde entschieden haben, anderseits es aber nicht ber Mühe werth erachtet werden follte, bem nämlichen Großen Rathe Borschläge zu unterbreiten, welche ihm eine neue Schlufnahme ermöglichten und eine Berftandigung berbeizuführen geeignet feien.

Sollte endlich die Antwort der Regierung des Kantons Thurgau gar den Sinn haben, daß jeder Bersuch, eine freundliche Berständigung herbeizusühren, von vorn herein von der Hand gewiesen wird, so würde ein vorläufiges non liquet in noch höherm Maße begründet sein.

Die Bundesbehörden sind nun wohl kaum in der Lage, von sich aus eine Entscheidung des thurgauischen Großen Rathes zu veranlaßen, sondern sie können es dem Seethalkomite, welches die Zwangskonzession verlangt, überlassen, auf dem ihm geeignet scheinenden Wege den Beweis zu erbringen, daß der Große Rath von Thurgau, nachdem er in die Möglichkeit gesetzt worden ist, die Konzession ertheilen zu können, sie dessenungrachtet weder ertheilen, noch auf eine Verständigung eins

treten wolle. Bevor aber dieß geschehen ist, barf weber gegeniker ber Nordostbahn noch gegenüber bem Kanton Thurgau ein Zwang auß= geübt werben.

Aus diesen Gründen halten wir dafür, es sei zur Stunde diese erste Bedingung des Art. 17 des Bundeseisenbahngesches nicht vorhanden und es dürse daher in das gestellte Zwangskonzessionsbegehren einstweilen nicht eingetreten werden.

Wenn wir dieses Moment vorangestellt haben, so geschah es nicht, weil es das einzige, noch auch weil es das entscheidende ist, sondern weil die Ertheilung von Sisenbahn-Konzessionen in erster Linie Sache der Kantone ist und eine Bundesintervention so lange nicht einzuteten hat, als nicht alle Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß der Kanton selbst die Konzession ertheile oder ertheilen könne.

Im Kernern halten wir aber bafür, es fehle zur Beit auch bie zweite Bedingung bes Art. 17: bas Vorhandensein einer Gifenbahn, beren Erstellung im Interesse ber Gibgenossenschaft ober eines großen Theiles berselben liegt. Die Linie Konstang-Romanshorn ift unzweifelhaft im Intereffe bes Kantons Thurgau ober eines Theiles besselben. Allein Die Rommission ist in ihrer Mehrheit der Ansicht, es könne dieser Um= ftand nicht in Betracht fallen, weil biefer Ranton gerade um in ben Besit einer bedeutenden und ben Intereffen bes größten Theiles bes Rantons entsprechenden Gifenbahn zu gelangen, die Ronftangerlinie felbst verschloffen hat und ohne irgend welche Intervention, burch Verständigung mit seinen bamaligen Mitkontrabenten biesen Berschluß wieder zu heben im Stande ift. Gin Anrufen bes Bundes von Diefer Seite bezweckt baber nicht sowohl die Deffnung ber Linie, fondern die Abschüttelung einer eingegangenen Verbindlichkeit gegenüber ber Nordostbahn. tann fich aber ber Bund nicht berbeilaffen und Ihre Kommission ift burchaus einverstanden mit ben Gesinnungen, welche der thurgauische Regierungsrath in feinem Berichte an ben Großen Rath in folgenben Worten ausgesprochen hat: "Gur die thurgauischen Behörden verbietet cs schon die Chrenhaftigkeit, für die Beseitigung eines Musschlugrechtes, welches sie in guten Treuen konzedirt haben, burch eine britte Gewalt gu spekuliren. Für ben Kanton Thurgau ift eine Linie Momanshorn= Konftang für 30 Jahre, vom 1. Januar 1853 an gerechnet, verschloffen und jeder Verfuch von feiner Seite, bas gegebene Bort felbst zu brechen ober burch Undere brechen gu laffen, mare gum minbeften eine politische Immoralität, an welcher wir keinen Antheil haben wollen und welche sich in ihrer Kolge bitter rächen könnte." Wir haben biesen Worten nichts beizufügen.

Neben dem Kanton Thurgau suchen wir aber vergeblich nach dem großen Theil ber Sidgenossenschaft, in dessen Interesse biese Kon-

stanzerlinie liegen sollte. Diese Interessen haben sich bem Bunde ge= genüber nirgends geltend gemacht; feine außerthurgauischen Betitionen find ben Bundesbehörden jugekommen, um Diefen Intereffen bas Bort zu reden und bie Förderung berfelben zu verlangen. Wir können baher vorläufig, bei ber gegenwärtigen Sachlage und nach Prüfung ber und mitgetheilten Aften, ber Konftangerlinie Die gewünschte Bedeutung nicht zuerkennen; Diese Ansicht wird noch unterstützt burch bas Gutachten bes Brn. Dberbauraths von Rlein, welcher fich bieffalls folgendermaßen ausspricht: "Nach meinem Dafürhalten liegt vorerft ein Bedurfniß fur ben Bahnban weber auf ber gangen Linie Rorschach-Ronstang, noch auf der bloßen Strecke zwischen Rorschach und der Nordost= bahn vor. Der dermalige Verkehr auf dieser Route reicht lange nicht hin, auch nur die Kosten bes Betriebs einer Gifenbahn aufzubringen. Die fantonale Regierung burfte baber fur jest faum Veranlagung haben, hier die Initiative zu ergreifen oder fonft fordernd auf bas bezügliche Bauunternehmen einzuwirken."

Diese kurzen Undentungen mögen genügen, um die gegen wärtige Bebeutung ber Konstanzerlinie auf das richtige Maß zurüfzuführen.

Dagegen wollen wir nicht in Abrede stellen, daß biese Linie für Die öftlichen Kantone, namentlich aber für bas Großherzogthum Baben f. B. eine große Wichtigkeit erhalten wird. Ift einmal die Rinzigthal= bahn vollendet, die Bodenfeegurtelbahn und die über Weldfirch und In3= bruck über ben Brenner nach Stalien führende Bahn erstellt, fo bildet Die Konstanzerlinie ein nothwendiges Zwischenglied einer großen inter= nationalen Linie, welches fur Baden ber größten Opfer werth ift. naher baber bie Bollendung jener Bahnen heranruckt, besto großer wird bie Bedeutung ber Konstanzerlinie, und damit auch für einen Theil Deutsch= lands die Dringlichkeit ihrer Erstellung. Mus dem bundesräthlichen Berichte ergibt sich nun aber, baß die Linzigthalbahn zu ihrer Bollen= bung noch langerer Zeit bedarf, bag bie Burtelbahn noch nicht einmal vollständig konzessionirt ift und daß die Keldkirch-Insbruck-Bahn bis zur Stunde noch ein frommer Bunfch ift, ber noch nicht einmal auf bem Papier auch nur einigermaßen erfennbare Bestalt gewonnen hat.

Ebenso sind für Erstellung der Ulm-Radolfzell-Bahn vom Jahre 1865 hinweg acht Jahre in Aussicht genommen, so daß an eine Eröffsnung vor dem Jahr 1873 nicht zu denken ist. Mit dem bundesräthslichen Berichte muß daher auch die Mehrheit der Kommission sinden, für die Konzessionirung der Konstanzerlinie könne das Moment der Dringslichkeit durchaus nicht in Anspruch genommen werden.

Auf die Bedeutung der Linie für die Schweis, die Nückwirkung ihrer Eröffnung im Zusammenhang mit den obenerwähnten Linien auf die bereits bestehenden Bahnen, sind wir nicht im Stande, mit Sach-

fenntniß einzutreten, da es bei den Akten wenigstens an den daherigen Materialien fehlte.

Indessen zeigt doch schon jetzt ein Blick auf die Karte, daß durch Erstellung einer bedeutenden Transitsinie, welche nur die außerste Grenze der Sidgenossenschaft streift, die bisherige Transitsinie Basel-Zürich in erheblichem Maße geschmälert werden nuß. Wenn man aber einerseits in der Zuleitung von Verkehr einen Vortheil für ein Land erblickt, so muß umgekehrt auch eine Ablenkung von Verkehr als ein Nachtheil anz gesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Konstanzerlinie für einen sehr großen Theil der Schweiz ein wenigstens ebenso großes negatives Interesse als sie für Thurgan und St Gallen ein positives hat.

Endlich haben die Bundesbehörden überhaupt allen Brund, über Die Ronftanzerlinie nicht eilfertig zu verfügen. Bereits hat die Thurgauer Regierung ausbrucklich erklart, mit Realifirung ber vom Seethal= komite angebeuteten Anregungen und Projekte bie Interessen bes Kantons feineswegs als befriedigt und gewahrt erachten gu fonnen. dieser Beziehung ift daber ihre einläßliche Vernehmlaffung noch zu ge= Kerner haben die Gegenden des Unterfees gegen die Kon= zessionirung ber Konstanzerlinie Ginsprache erhoben, fofern nicht auch ihre eigenen Intereffen babei in umfaffenbiter Weise gewahrt werben. Da es fich nun in Wirklichkeit um den Anschluß einer badischen Linie an eine schweizerische und nicht umgekehrt handelt, so ist die großher= . zogliche Regierung burchaus in ber Lage, schweizerischen Intereffen entgegenzukommen. Bon bem Berhalten berfesben wird baber nicht zum ge= ringsten Theile auch die Beantwortung der Frage abhängen, ob die schwei= zerischen Interessen burch ben Unschluß der Bodenseelinie in Konstanz gefährdet ober aber in dem Mage gefordert werden, daß zu dem aus= nahmsweisen Mittel einer Zwangstonzession gegriffen werben barf. Die babische Regierung scheint bis jest wenig Luft bezeigt zu haben, auf baherige Unterhandlungen einzutreten, und sich sogar derselben gänzlich überhoben zu glauben, weil nicht fie, fondern eine Brivatgesellschaft den Bahnban übernehmen werde. Die Bundesbehörden theilen Dieje Un= schauungsweise nicht, sondern verlangen mit vollem Recht, daß eine all= fällige Konzession erst dann in Kraft treten solle, wenn über die Unschlußverhältnisse ein Staatsvertrag abgeschlossen worden sei. Aus allen biefen Grunden konnen wir die Frage, ob die Konstanzerlinie, in Be= rücksichtigung aller Berhältnisse, als eine im schweizerischen Interesse liegende anzusehen sei, bermal als eine noch ungelöste bezeichnen.

Ueber ben nun weiter einzuschlagenden Weg gehen wir mit bem Bundesrathe ebenfalls einig.

Wird in das Gesuch einer Zwangskonzession dermal nicht eingetreten, so erwartet die Kommission von dem eidgenössischen Sinne der thursgausschen Regierung und der Direktion der Nordostbahn, daß sie durch eine gütliche Verständigung eine Frage erledigen, deren Erörterung im Schooße der eidgenössischen Behörden nur peinliche Gefühle erwecken kann. Wird dieser Erwartung entsprachen, so ist die Kommission mit Art. 2 der bundesräthlichen Schlußnahme durchaus einverstanden; ebenso versteht sich die in Art. 4 vorgesehene weitere Berichterstattung des h. Bundeszathes von selbst, wenn eine Verständigung nicht stattsinden und in Folge bessen ein maßgebendes Einschreiten der Bundesbehörden nothwendig werden sollte.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt Ihnen, Tit., die Mehrheit ber Kommission ben Antrag bes h. Bundesrathes.

Bern, ben 10/11. Juli 1867.

Die Kommissionsmehrheit: K. G. König, Berichterstatter. Renward Weyer. C. A. Landtwing. Roguin.

## II. Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission.

(Bom 11. Juli 1867.)

#### Tit.!

Es ist Ihnen in einem sehr einläßlichen, mit juridischer Schärfe burchgeführten Neferate der Standpunkt, den die Mehrheit Ihrer Kommission in vorwürfiger Ungelegenheit einnimmt, dargelegt worden. Die Versuchung, den in jenen Bericht niedergelegten Unschauungen ebenfalls beizupslichten, lag für mich, aufrichtig gestanden, nicht ferne; wenn ich es nun aber bei einer nähern Prüfung des Sachverhältniffes gleichwohl wage, meinen davon abweichenden Minderheitsantrag in möglichster Kürze zur Geltung zu bringen, so muß mich hiezu die objektive Besbeutung der Frage und damit in Verbindung der nahe liegende Wunsch, daß dieser Gegenstand, nachdem er schon manchen Sturm erlebt, einmal zum endgültigen Abschlusse kommen möchte, bestimmen.

Die bundesräthliche Botschaft und in wesentlicher Wiedergebung derselben der Bericht der Kommissionsmehrheit setzen Ihnen die Sachslage, um die es sich handelt, so umfassend auseinander, daß ich mich der Pflicht, sie Ihnen nochmals in ihrer ganzen Tragweite vorzuführen, enthoben fühle; der Hauptmomente muß ich indessen doch, weil zur Sache gehörend, erwähnen.

Gine Eingabe, batirt vom 1. Mai 1864, gerichtet an den Re= gierungsrath bes Kantons Thurgau für sich und zu Sanden bes bortigen Großen Rathes und unterzeichnet von einer aus eilf ben intereffirten Landestheisen angehörenden Mitaliedern bestehenden Gesellschaft, Die fich feither mit bem Namen "Seethalkomite" gerirt hat, enthielt, ein= begleitet von einem bezüglichen technischen Butachten, bas Doppelgesuch: einmal, bag ber Regierungsrath bes Cantons Thurgau behufs Er= theilung ber Gifenbahnkonzeffion fur Die Seethallinie Ronftang-Romans= horn-Rorschach mit der besagten Gesellschaft in Unterhandlung treten wolle, um die nöthigen Vorlagen bafur zur Behandlung ber Sache in ber erften Sommersigung (1864) des thurganischen Großen Rathes gu machen, und fobann eventuell, daß ber Regierungsrath von Thurgan, wenn er anders mit Ruckficht auf fruhere Bertrage des Kantons mit ber schweizerischen Rorboftbahn, obichon biefelben bie bundebrechtliche Genehmigung nicht gefunden haben, den Kanton Thurgan in der Weise als gebunden erachten follte, daß er die Konzession von sich aus nicht ertheilen konne, Die beforderliche Uebermittlung der Aften an den Bun= begrath verfüge, bamit biefer bas Besuch um Ertheilung ber Ronzession ber Bundesversammlung bei ihrem Zusammentritte im Juli 1864 gur Entscheibung nach Urt. 17 bes Bundesgesetes über ben Bau und Betrieb von Gifenbahnen vorlege.

Seither und zwar im Laufe von mehr als brei Jahren, in welcher Zwischenzeit sich thurgauischer Seits der Kampf wesentlich um die Frage drehte, ob die Zugsrichtung von Konstanz aus nach Norschach über Nomanshorn oder über Amriswil zu verfolgen sei, ist die Sache ihrem Endziele um nichts näher gerückt, als daß die Linie Konstanz-Nomans-horn-Norschach durch großräthliche Entschließung vom 5. September 1865 adoptirt worden ist und daß die Bundesversammlung am 18. November 1865 für den Bau des Schienenweges auf der Linie Romanshorn-Norschach die Konzession ausgesprochen hat. Nach einmal erhaltener Konzession für den Bau jener einen Linie mußte ein weiteres natürs

liches Bemühen bes betreffenden Seethaltomite, indem es auch in ber Richtung ber Beibringung ber erforderlichen Geldmittel nicht unthätig blieb, auf die Braliminarien bezüglich bes Baues auch ber mit jener erftern Linie im engften Bufammenhange ftebenben andern Parzelle "Konftanz-Romanshorn" gerichtet fein. Das Komite mandte fich bies= falls verpflichtetermaßen zunächst an Die Behörden des Rantons Thuraau mit bem Gesuche um Ertheilung ber Konzession für Dieses zweite bas Gebiet bes Kantons Thurgau burchschneibende Theilstud, und ber Große Nath des Kantons Thurgau, als oberftes administratives Dikasterium jenes Standes, verweigerte durch Schlugnahme vom 21. Februar 1865 Die nachgesuchte Konzession mit Anführung bes Konsiberandums: Die Regierung von Thurgau habe, als sie unterm 8. Dezember 1852 ber Nordostbahngesellschaft Die Ronzession für Die Linie Jalikon-Romanshorn ertheilt, im Art. 3 berfelben die Berpflichtung eingegangen, vom 1. Januar 1853 an gerechnet, auf die Dauer von 30 Jahren weder eine Eisenbahn von Konftang aus nach Romanshorn zu führen, noch für Herstellung einer folden eine Konzession zu gewähren. - Diefe Berweigerung ber Ronzession ab Seite bes thurgauischen Großen Rathes wieß das Seethalkomite auf die Lage hin, mittelft Eingabe vom 25. November 1866 von dem Bundesrathe und durch deffen Vermitt= lung von der Bundesversammlung, unter Anrufung des Art. 17 des Bundesgesetes über ben Bau und Betrieb von Gisenbahnen vom 28. Juli 1852, die Ertheilung ber Ronzession zu requiriren.

Nach diesen Andeutungen des sachlichen Berhältnisses, die ich Ihnen, Tit., schuldig zu sein glaubte, gehe ich über auf die einzelnen Dedutztionen der Botschaft des Bundesrathes und auf seine speziellen Anträge, so weit mir dieß von meinem Gesichtspunkte aus nothig erscheint, und frage ich mich:

Befindet sich die Bundesversammlung nach allen Borgängen und angesichts des jezigen Standes der Dinge in der Situation — im Mechte und resp. in der Pflicht — die nachgesuchte Konzession für den Baueiner Cisenbahn von Konstanz nach Romanshorn zu ertheilen?

#### pber

ist im Sinne des Borschlages des Bundesrathes in bas vom Seethalkomite gestellte Ronzessionsbe= gehren zur Zeit nicht einzutreten, in der Meinung, daß eine Berständigung des Rantons Thurgau mit der Nordostbahn= Gesellschaft vorauszugehen habe?

Ich bejahe meinerseits die erstere Frage und verneine die lettere, und will meine personliche Ueberzeugung in wenigen Zugen zu begründen suchen.

Es ist unbestrittene Thatsache, daß der Kanton Thurgau in der von ihm am 8. Dezember 1852 für eine Eisenbahn von Islifon über Frauenselb nach Romanshorn ertheisten Konzession sub § 3 gegenüber der Zürich-Bodensee-Bahngesellschaft, deren Rechtsnachfolgerin die nunsmehrige Nordostbahngesellschaft ist, die vertragsmäßige Verpstichtung eins gegangen hat, während 30 Jahren, vom 1. Januar 1853 an gerechnet, weder eine Cisenbahn von Konstanz nach Romanshorn selbst auszusühren, noch eine Konzession für die Herstlung einer solchen Bahn zu ertheisen. Schenso richtig, und amtlich botumentirt, ist aber auch, daß die Bundessversammlung bei ihrer bezüglichen Schlußfassung diese beschränkende Klausel im Konzessionsakte, welche die heutige bundesräthliche Botschaft als Hauptmoment an der Stirne trägt, außer den Bereich des Bundeserechtes verwiesen hat. Der betressende Bundesbeschluß vom 22. Januar 1853 lautet nämlich im Art. 4 wortgetreu:

"Es sollen alle Vorschriften bes Bundesgesetzes über ben Bau und "Betrieb von Gisenbahnen vom 28. Juli 1852 genaue Beachtung sinden "und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konszession in keiner Weise Gintrag geschehen. Im Besondern soll den "Besugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des ers "wähnten Bundesgesetzes zustehen, durch die im Art. 3 der Konzession "enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Gisenbahnen in "gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein."

Rlarer und entschiedener als dieß in bem gitirten Bundesbeschluffe ausgesprochen liegt, hatte fich bie Bundesversammlung ihr bestimmtes Recht: in vorkommenden Fallen ohne alle und jede bindende Rucksicht auf jenen zwischen zwei Kontrabenten verklaufulirten Borbehalt vorzugehen, in der That nicht mahren können, und dieser zweifelsohne schon zu jener Zeit vorausgesehene Kall liegt in der Frage, die uns heute beschäftigt, unzweifelhaft vor. Man ift bemuht, in diefer Beziehung fo fehr zu betonen, daß der Kanton Thurgan durch das Organ feiner Regierung rücksichtlich bes Lostaufes bes ber Nordoftbahngesclischaft zu= gesicherten fraglichen Musschlufrechtes, unter Mitwirfung bes Bunbes= rathes, in tonferenzielle Unterhandlungen getreten fei; bag die Regie= rung von Thurgau felbst die Forderung der Nordostbahngesellschaft als loyal bezeichnet, in unerklärlicher Weise aber diesfalls die zuständige Behörde, ben Großen Rath, zu begrußen unterlaffen habe. Ich aner= fenne personlich ebenfalls, sofern es überhaupt nothig fein follte, sich hier über biefe Spezialität auszusprechen, und ich thue es bloß, weil von anderer Seite ein fo großes Gewicht hierauf gelegt werden will, bis auf einen gewissen Grab bas lonale Entgegenkommen ab Seite ber

Nordostbahngesellschaft; allein biefes gange Zwischenkommniß, so fehr auch eine gütliche Beilegung dieses dem engern Kreise des Privatrechtes heimfallenden Geldmarktes um der Sache felbit willen zu munichen gewesen ware, kann nicht von ber minbesten bestimmenden Bedeutung für bie heutige Frage sein. Der Bundesrath selbst wird gewiß benn auch aus diesem einfachen Grunde ben Entscheid bes Großen Rathes von Thurgan nicht für nöthig erachtet und ihn nicht verlangt haben. genügt zu wiffen, daß ber Bunbegrath feinerfeits, wie er fich in feiner Botschaft ausbruckt, ben gemachten Berfuch einer Verftandigung als gescheitert ansah und in Folge beffen die Mordostbahngesellschaft zur Bernehmlaffung über die Sauptfrage felbst einlud. Und über Allem fteht fest, daß das Seethalkomite, bas fich an ben Bund wendet, ein begrundetes Unrecht hat, von ben Bundesbehörden, nachdem bie Nordoftbahngesellschaft nun volle drei Jahre ihr Ausschlußrecht wider den bestimmten Sinn und Beist bes Bundesbeschlusses vom 22. Januar 1853 behauptet hat, endlich einmal eine bestimmte Entschließung, die gewünschte Konzession, zu erwarten. Bon einer Uebersturzung fann wahrlich im Ernfte nicht mehr bie Rebe fein, und ein weiterer Aufschub mußte fich geradezu gegen bas Bringip ber tiefinnersten Billigkeit verftogen.

Untersuche ich sodann die Frage: ob wirklich jene äußeren und innern Formen, wie der Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Sisenbahnen im Gebiete der Sidgenossenschaft vom 28. Juli 1852 sie bedingt, erfüllt seien, um über das Begehren des Seethalkomite einen bundesrechtlichen Entscheid fassen zu können, so muß ich auch diese bejahen. Art. 17 des Bundesgesetzes sagt: "Wenn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse "der Sidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegenden "Sisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung "derselben zu übernehmen, oder wenn er sonst den Bau oder den Besytrieb einer solchen Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren "sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüfung "aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse maßgebend einzus "sollte in und von sich aus das Ersorderliche zu verfügen."

Darüber, ob biese Weigerung von Seite des Kantons Thurgau gegenüber dem Seethalkomite wirklich vorliege, ob mithin für den Bund die Berechtigung zu einem maßgebenden Einschreiten vorhauden sei? lasse ich die bundesräthliche Botschaft sprechen. Sie enthält auf Seite 13 wortgetren die Stelle: "Es handelte sich zunächst um Erlangung "der Konzession, deren Ertheilung nach eidgenössischem Eisenbahnrecht "Sache des Großen Rathes von Thurgan war. Das Begehren wurde "gestellt, und das Resultat war, daß jene hohe Behörde die Ertheilung "der Konzession verweigerte."

Die Weigerung liegt somit als ein fait accompli vor; sie ist eine Thatfache, die wir als folche hinzunehmen haben, ohne bag wir nach beren Motiven zu fragen hatten. Für einen Berurtheilten ift bas Difpofitiv von entscheidender Rechtswirfung; die Grunde hiefur find ihm oftmals eine untergeordnete Zulage. Das Recht des Bundes zum Erlaffe einer Schlugnahme ift bemnach - ich wiederhole es - ein unzweifelhaftes, ein mit bem Bundesgesete in befriedigendem Ginklange fteben= bes, und biefes zugegeben, fann und barf bie Entschließung auch feine andere als die der Ertheilung der nachgesuchten Konzession fein. erinnere baran, bag bie gange Tenbeng ber Bunbesversammlung, bie sie bisher in Gisenbahnsachen kundgegeben hat, der freien naturgemäßen Entwicklung bes öffentlichen Berkehrslebens, ber Begunftigung ber Privatthatigkeit zugewendet war, wo immer die Bestimmungen des Bundes= gesetzes damit nicht im Widerspruche waren. Und ein Widerspruch mit bem Grundgesetze bes Bundes liegt im gegebenen Kalle nicht vor. Das Bolk des Rantons Thurgan wünscht ben Bau einer Gifenbahn Konftang-Momanshorn; es betrachtet Diefe Erstellung als in feinem wohlverftan= benen Intereffe liegend, und zwar dieß im Sinblide auf die waltenden Berhältniffe mit vollem Rechte. Dieses eine Theilstuck bildet ein nothwendiges Fragment für Completirung des ganzen in jenem Theile ber Schweiz theils schon ausgebildeten , theils noch weiter sich entwickeln= ben Gifenbahnnehes. E8 steht im engsten Bujammenhange mit ber erbauten Linie Bafel-Schaffhausen-Konftang, mit ben vom Bunde bereits konzedirten Linien "Romanshorn-Rorfchach", "Bodenfee-Gürtel= bahn" 2c. 2c., und wird in befondere einen nachhaltigen Werth durch ben in Aussicht genommenen Bau ber badischen "Kinzigthal-Bahn" er-Man kann hier allerdings einwenden, daß die Erstellung ber einen ober ber andern biefer Linien ber fernestehenden Bukunft ange-Sich betrachte für mich dieses Argument indeffen als ein hören dürfte. vollends mußiges, das nicht den mindesten Anhaltspunkt für Berschie= bung der Ertheilung der Konzession an bas Seethalkomite bietet. Der Bund foll ber Intention, ju bauen, wo nicht die unbedingte Berechtigung für das Gegentheil fpricht, tein Sinderniß entgegenstellen, und die Ausführung ruhig ber Zukunft überlaffen.

Was im Fernern die Interessen der Eidgenossenschaft selbst, die für sie aus dem Ausbau des Stückes "Konstanz-Romanshorn" resultiren, anbelangt, so werden sie jedenfalls, um mich kurz zu fassen, durch die Erstellung dieser Bahn in keiner Weise verletzt, sondern voraussichtlich vielmehr gefördert werden.

Noch erübrigt mir einzig, Sie, Tit., darauf aufmerksam zu machen, daß der Wille des Seethalkomite: für Verwirklichung seines Projektes große pekuniäre Opfer zu bringen, zur Zeit ein vorwiegend guter ist und von der finanziellen Mitwirkung vereinter Kräfte, nament=

lich auch ab Seite ber babischen Regierung, unterstützt wird. Lähmen wir diese Opferwilligkeit nicht durch eine Schluftnahme, welche das Gefühl der oppositionellen Haltung der Bundesbehörden wachrufen und für eine spätere Zeit die Möglichkeit einer Ausführung in Frage stellen könnte.

Lassen wir die Gelbfrage, zumal bei ihrem ausschließlich privatrechtlichen Charafter, sich zwischen Geber und Nehmer abwickeln, ohne
daß der Bund intervenirend mit seinem Einmaleins zu Hülfe kömmt.
Die Bundesversammlung hat sich im Dezember 1852, kraft der ihr
zustehenden Befugniß, auf einen rein bundesrechtlichen Standpunkt gestellt, welchen nach wohl 14 Jahren wieder umzustürzen ich mit dem
Begriffe thatsächlicher Konsequenz im schweizerischen Bundesleben nicht
zu vereinbaren vermöchte.

Hiemit schließe ich meine Berichterstattung, verbunden mit der Untragsstellung, es wolle Ihnen gefällig sein, zu beschließen :

Es fei in die Behandlung bes Gegenstandes auf Grundlage der in der bundesräthlichen Botschaft formulirten Borschläge nicht einzutreten, dagegen die Angelegenheit an den Bundesrath zurückzuweisen, damit er über die Hauptfrage seinen Bericht und Antrag vorb'ereite und den eidgenössischen Räthen din der Dezember-Sigung hinterbringe.

Bern, ben 11. Juli 1867.

Das Mitglied ber Kommissions-Minberheit: 50hl.

Note. Der Ständerath hat am 12. Juli beschloffen: In bas vom Seethalfomite gestellte Zwangskonzessionsbegehren wird zur Zeit nicht eingetreten; dagegen der Bundesrath eingeladen, mit dem

zur gett nicht eingetreten; dagegen der Bundesrath eingeladen, mit dem Großherzogthum Baden über die Anschlußverhältnisse zu unterhandeln, sachbezüglich unter Natisstationsvorbehalt einen Bertrag abzuschließen und, unter Borlage dieses Bertrags, Anträge darüber zu stellen, ob dem Zwangskonzessionsbegehren des Seethalkomite zu entsprechen sei oder nicht.

Der Bunbesrath wird eingelaben, jebenfalls in ber nachsten Dezembers feffion ber Bunbesversammlung Bericht über ben Stand ber Sache bors zulegen.

Kommission bes Stänberaths: Herren: Gust. König, Bern. Juses Roguin, Yverbon. Menw. Meyer, Luzern. J. Hohl, in Herisau. E. A. Landtwing, Bug.

## III. Bericht der nationalräthlichen Kommission.

(Vom 20. Juli 1867.)

#### Tit.!

Die Reichhaltigkeit ber bundesräthlichen Botschaft sowie die Notorietät des Gegenstandes entheben den Berichterstatter der Aufgabe einer eingehenden historischen Beleuchtung. Es genügt, die h. Bersammlung baran zu erinnern:

- 1) daß in Art. 3 der Konzession, welche der Große Rath des Kantons Thurgan im Jahr 1852 dem provisorischen Ausschuß für Herstellung einer Eisenbahn von Zürich über Winterthur und Frauenfeld nach Romanshorn ertheilt hat und in deren Besig nunmehr die Nordsostbahngesellschaft sich besindet, die Verpslichtung für diesen Kanton enthalten ist, während der nächsten 30 Jahre, vom 1. Jenner 1853 an gerechnet, eine Eisenbahn durch das Thursthal in der Richtung von Islikon über Frauenfeld nach Romanshorn oder von Konstanz nach dem leztern Orte weder selbst auszusühren, noch eine Konzession für die Herstellung einer solchen Bahn zu ertheilen;
- 2) daß im Hinblik auf diese Berpstichtung der Große Rath des Kantons Thurgan am 21. Februar 1865 beschlossen hat, in das Gessuch des Seethalkomites für den Bau und Betriebeiner Eisenbahn von Romanshorn nach Konstanznicht einzutreten, und diese Schlußnahme mit Zuschrift vom 26/30. Jenner 1. 38. dahin erläuterte:

Die Behörde sei nur mit Ruksicht auf Art. 3 der erwähnten Konzession auf das Begehren des Seethalkomites nicht eingetreten ;

bieselbe erachte jedoch das Interesse des Kantons Thurgan bei ber Aussührung ber Linie Romanshorn-Konstanz im höchsten Grade als betheiliget, und

nach Maßgabe ber veränderten Gisenbahnverhältnisse das Zustande= tommen obiger Linie für ein bringendes internationales Bedürfniß.

Das Seethalkomite nahm hievon und mit Berufung auf Art. 17 bes Bundesgesezes über ben Bau und Betrieb von Gifenbahnen Ber=

anlagung, die Intervention des Bundes anzusprechen, indem es in einer an den Bundesrath gerichteten Zuschrift d. d. 25. November 1866 das förmliche Begehren stellte, daß an der Stelle der thursgauischen Regierung die Bundes behörden die geswünschen Ronzession für die Herstung der Eisensbahn Romanshorn-Konstanzertheilen möchten.

Diesem Gesuch schloß sich auch ber Regierungsrath bes Kantons St. Gallen an; während aus den thurgauischen Untersee= und Rheingegenden wiederholte Petitionen dafür einlangten, daß die Fortsezung der babischen Bahn von Konstanz in die Schweiz nur unter dem bestimmten Vorbehalte gestattet werde, daß die Unschlußrechte für einmündende schweizerische Bahnen insbesondere in Singen vorher vertrags= mäßig gesichert seien.

Als der Nordostbahn die Eingabe des Seethalkomites vom 25. November 1866 und der Beschluß des Großen Kathes vom 22. Jenner 1867 zur Bernehmlassung mitgetheilt wurden, regte dieselbe die Wünschbarkeit einer Konferenz zum Zweke der Erzielung einer Verständigung an.

An dieser Konferenz, welche den 11. April 1. Is. stattfand, erflärte sich die Nordostbahn bereit, auf das ihr vertragsgemäß zugesicherte Ausschlußrecht zu verzichten, falls der Kanton Thurgau sich entweder mit einer Summe von Fr. 250,000 bei der Unternehmung einer Gottshardeisenbahn betheilige oder eine Subvention von eirea Fr 300,000 an die Herielung einer Trajestanstalt zwischen dem thurgauischen Homanshorn auf der einen und den bayerischen und würtembergischen Höhen Lindau und Friedrichshafen auf der andern Seite, sowie an die damit in Berbindung stehenden baulichen Beränderungen an dem Hafen in Romanshorn zusichere. Im Fernern verlangte die Nordostbahn – ob der Kanton Thurgau sich für die eine oder die andere dieser beiden Leistungen erkläre – die Einräumung des Rechtes zum Ankauf der Linie Romanshorn-Konstanz für so lange, als ihr der Ausschluß dieser Linie konzessionsgemäß zugesichert worden.

War durch diese Erklärung der Nordostbahn der Weg zu einer gütlichen Anstragung des Konstlittes geebnet, so hätte mindestens erwartet werden dürsen, daß der Große Rath des Kantons Thurgau veranlaßt werde, auf seine früheren Entschließungen zurüfzukommen.

Es ist dieß nicht geschehen. Der Regierungsrath bes Kantons Thurgau erklärte von sich aus und ohne Apell an den dortigen Großen Rath ben angebahnten Suhnversuch als nicht annehmbar.

In Folge bessen fam die Nordostbahngesellschaft in Fall, ihre Berenehmlassung über bas Begohren bes Seethalkomites einzureichen. Es geschah dies vermittelst eines Memoriales, welches im Druk erschienen

und der hohen Versammlung bekannt ist. Dasselbe schließt mit dem Saze, daß nach der vorwaltenden Aktenlage die Ertheilung einer Zwangs=konzession für die Eisenbahn Nomanshorn-Konstanz weder vom Stand=punkte des Nechtes noch von demjenigen der Würde des Bundes als zuläßig erscheine.

500

Der Bundesrath macht in seiner Botschaft vom 24. Juni I. Is. biesen Standpunkt insofern zu dem seinigen, als die Borschläge der Nordostbahn den Charakter eines billigen und würdigen Entgegenkommens an sich tragen und als es daher unthunlich erscheine, von Bundeswegen einzuschreiten, ehe nur der Große Nath des Kantons Thurgau in der Lage gewesen, von der veränderten, die Boraussezungen seiner Beschlüsse vom 21. Februar 1865 und vom 22. Jenner 1867 alterizrenden Aktenlage Kenntniß zu nehmen und darüber, sowie namentlich über die Anerbieten der Nordostbahn, zu berathen und zu entscheiden.

Im Uebrigen – so will es uns mindestens bedünken – lassen sowohl die bundesräthliche Botschaft als der Beschlussesentwurf die Frage offen, welche Nechtssolgen in dem Fall einzutreten haben, wenn der Große Nath des Kantons Thurgau auf das Anerdieten der Nordostbahn nicht eingehe, sondern es ebenfalls ablehne.

In etwelchem Wiberspruche mit bieser Auffassungsweise scheint ber Beschluß bes h. Ständerathes zu stehen, der den 12. abhin in Sachen mit 19 Stimmen gefaßt worden ist. Derselbe will das durch Art. 3 der Konzession vom Jahr 1852 begründete Vertragsverhältniß zwischen dem Kanton Thurgau und der Nordostbahn mit allen seinen Konsesquenzen für einmal außer der Sphäre der gegenwärtigen Diskussion gehalten wissen, demnach dem erstern nicht zumuthen, eine gütliche Verständigung mit der Bahngesellschaft anzustreben; dagegen vor Allem aus und ebenfalls vor der Ertheilung der Zwangskonzession dem Bunsdesrathe die beförderliche Bereinigung der Anschlußverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden in Auftrag geben.

Im Gegensaz zu diesem Beschlusse soll Ihnen der Berichterstatter der nationalräthlichen Rommission den bundesräthlichen Beschlussestimmertzur unveränderten Annahme empfehlen, wobei es sein Bestreben sein wird, sich der möglichsten Kürze zu besteißen:

Das Necht, welches bem Bunde aus der Fassung des Art. 17 des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb der Gisenbahnen erwachsen ist, läßt über seine Intensität keine Zweifel aufkommen. Es hat seine Geltung, auch wenn ein Kanton im Widerspruch mit demselben sich verpstichtet hätte. Offenbar beruhen die Borbehalte, welche die Lusschlußbestimmungen in so vielen Konzessionen vor dem eidgenössischen Recht gefunden haben und noch jezt finden, auf derselben Rechtsansschaung. Ohne diese hätten sie überhaupt keinen vernünftigen Sinn.

Wir wollen noch einen Schritt weiter gehen und zugeben, daß nach bisheriger Praxis bem foeben befinirten Interventionsrecht unter gewiffen Boraussezungen felbst die Pflicht der Intervention forrespondiren moge. Da jedoch die Konzessionen für Gisenbahnunternehmungen nach Art. 2 bes gleichen Bundesgesezes zunächst von den Kantonen auszugehen haben und bem Bunde ordentlicher Beife blog bas Genehmigungsrecht zusteht, so wird als erste und wesentliche Voraussezung für das in Art. 17 vorgesehene Interventionsrecht des Bundes bie in Aussicht zu nehmen fein, daß ein Hinderniß vorliege, welches der Berwirklichung eines Eisenbahnprojektes im Wege steht. Mit andern Worten: Das Inter-ventionsrecht des Bundes als ein ausnahmsweises und bloß fubfibiares tann und foll erft in Wirtsamfeit treten, wenn ber konzessionsberechtigte Ranton die Bewilligung zu Erstellung einer Gifenbahn auf feinem Bebiete nicht ertheilen fann und nicht ertheilen will. Nach den Gröffnungen, welche die Nordoftbahn an der Konferenz vom 11. April 1867 dem Abgeordneten von Thurgan gemacht hat, läßt fich das Ronnen und damit die Möglichkeit einer Konzession8= ertheilung von Seite Dieses Standes faum mehr in Zweifel ziehen. Db ber legtere aber auch wolle, bas fann mit Sicherheit erft bann bemessen werden, wenn eine Entschließung über die Konferenzvorschläge von Seite berjenigen kantonalen Behörde vorliegt, welche im Thurgan einzig über Konzessionen und was sich damit verknüpft zu entscheiden und welche seiner Zeit auch bas Ausschlufrecht in Art. 3 ber Konzession vom Sahr 1852 stipulirt hat. Bis biese erfolgt, muß die Weigerung bes Kantons Thurgan vom 21. Februar 1865 mit Bezug auf die Bewilligung zu Erstellung ber Gisenbahn Romanshorn-Konftanz als burch die seitherigen Gröffnungen der Nordostbahn mindestens in Frage gestellt betrachtet werden.

Es liegt nun an dem Großen Rath des Kantons Thurgan, die Situation auf Grund der von der dortigen Regierung ebenfalls angenommenen Konferenzverhandlungen abzuklären, und insofern diese Pflicht nicht freiwillig anerkannt, ja sogar umgangen werden will, in der Aufsgabe des Bundes, ihn daran zu erinnern. Zweifelsohne würde die betreffende Behörde diese Pflicht selbst als Recht beauspruchen, wenn die gegenwärtige Eisenbahnsituation im Thurgan nicht ein Janusgesicht verzeigte.

Dabei stellen wir es dem Großen Rathe von Thurgau ganz ansheim, welche Entschließungen in der Angelegenheit zu fassen ihm das politische und moralische Interesse zur Pflicht mache. Es ist seine Sache, zu erwägen, welche Rütsichten das loyale Entgegenkommen einer Gesellschaft verdiene, deren Existenz und Gedeihen auch ihm zu gut kommen. Hoffentlich hat auch die Nordostbahngesellschaft noch nicht ihr leztes Wort der Versöhnung gesprochen.

Menn von einer gewiffen Seite her bie Zumuthung an den Kan= ton Thurgan, die Angelegenheit nochmals vor seinen Großen Rath zu bringen, als ein Druf und eine Magregelung besselben gebeutet werden will, so beruht dieß auf einer zu garten nationalen Empfindlichkeit. Bas verlangt man von ihm Verlezendes? Daß er etwas eingehe, was gegen feine Ehre und Burbe, gegen Recht und Billigkeit fich verftoge? Rein, man wunscht einfach seine Vernehmlaffung über ein noch nicht gehörig abgeklartes Verhaltniß. In Diesem Die Rechte bes Rantons in keiner Beise prajudizirenden Borgeben fann feine Magregelung, fein Druf auf die öffentliche Meinung gefunden werden. Dagegen ift basselbe burch ben Wortlaut bes Urt. 17 bes Gifenbahngesexes eben angezeigt, indem biefer ber Bundesversammlung eine gewiffenhafte Brufung aller in Betracht kommenden Verhältniffe und damit schon im Allgemeinen ben Standpunkt zur Pflicht macht, die Execution eines Kantons fo lange nicht zu beschließen, als noch eine Spur von Friedenshoffnung durchschimmert.

MB cinezweite Boraus sezung und Bedingung für Ertheilung einer Zwangskonzession im konkreten Kalle wird die staatliche Regelung der Anschlugverhaltniffe mit dem Großherzogthum Baden er= achtet. Es ift anzunehmen, daß dieser Nachbarftaat es fortwährend in seinem Interesse finde, zuerst die Konzession für die Linie Konstang-Momanshorn gesichert zu haben, ebe er fich auf bas Feld ber bezüglichen In diesem Falle hat der Kanton Thurgan Berhandlungen begibt. boppelte Beranlagung, das privatrechtliche Berhaltniß mit der Nordoft= bahn zu bereinigen, theils um die RonzeffionBertheilung in feinen Sanden zu behalten und baburch die Frage der Priorität der beiden in Corre= lation stehenden Verhandlungen faktisch zu lösen, theils um burch die Bendenz ber Ausschlußfrage bas Resultat Des Staatsvertrages mit Baben nicht zu beeinträchtigen. Fur ben Bund und wenn beibe Berhandlungen, b. i. sowohl die Amangskonzession als der Staatsvertrag, in feine Bande hinübergespielt werden follten, gebietet ce fcon die gewöhnliche Borsicht, die erstere (Zwangskonzession) nicht eher zu ertheilen, als bis ber zweite (Staatsvertrag) seinen befriedigenden Abschluß gefunden hat, was bei der Manigfaltigkeit der sich durchkreuzenden Interessen überhaupt feine gang leichte Arbeit fein burfte.

Der Art. 17 in Berbindung mit Art. 7 des Bundesgesezes über ben Bau und Betrieb der Eisenbahnen macht die Ertheilung einer Zwangskonzession von Seite des Bundes auch noch von andern Boraussies, ungen und Bedingungen abhängig. Es betreffen dieselben die allgemeinen und militärischen Interessen, welche eine Eisenbahn gegenüber dem Lande oder einem großen Theil desselben beanspruchen muß, um die Berechtigung zu einer Zwangskonzession zu besizen. Da es sich jedoch dermalen noch nicht darum handelt, die

Frage ber Zuläßigkeit für die Linie Romanshorn-Konstanz einläßlich zu biscutiren, so mag ein förmliches Eintreten auf diese Momente für einmal füglich unterbleiben.

Nur andeutungsweise erlaubt sich die Kommission die Bemerkung: Wohl ift es vom Standpunkt bes allgemeinen Berkehrs aus richtig, bag die Linie Romanshorn - Ronftang, einmal erstellt und mit den anichließenden und ben in diese einmundenden weitern Bahnen verknupft, ben internen Verkehr ber Schweiz in allen Richtungen, sowie ben Transitverkehr mit Italien wenigsten 8 theilweise bedroht. Infofern tann man gegen beren Gewährung geltend machen, bag fie nicht im Interesse ber Gidgenoffenschaft ober eines großen Theiles ber= selben liege. Allein dieser Konkurrenzstandpunkt wird bei der materiellen Burdigung einer Zwangskonzession für die Linie Romanshorn-Konftanz faum mehr in Betracht fallen konnen. Die Gelegenheit hiezu war ge= boten, aber nicht benuzt, als man in Folge bes Staatsvertrages mit bem Großherzogthum Baben (1852/53) Die Gifenbahn von Bafel nach Konstanz ermöglichet und diesenige von Romanshorn nach Rorschach (1865) konzedirt hat. Jest da zwischen beiden Linien bloß noch das Theilstük Romanshorn-Konftang zu erstellen übrig bleibt, die Theorie der Landes= intereffen noch verwerthen und biesem Stute eine Qualität absprechen zu wollen, welche man den beiden Anschluftlinien fattisch zugestanden hat, daran wird im Ernste wohl Niemand mehr benken. der Thatsachen drängt vielmehr mit zwingender Nothwendigkeit zur Er= stellung auch noch des fehlenden Bindegliedes.

Betreffend den militärischen Gesichtspunkt der Frage, so liegt ein Gutachten des eidgenössischen Militärdepartementes bei den Akten, welches in der Erstellung der Bahnstreke Romanshorn-Konstanz weder besondere Bortheile noch Nachtheile für die Bertheidigung der besietes erblikt. Als den einzigen Fall ihrer Benuzung für die eidgenössische Armee erstärt dasselbe die Bewachung des Bodenses, wobei jedoch schon die Besizergreifung von Konstanz und das Abbrechen der dortigen Brüke vorausgesezt werden müßten. Im Fernern wird die Linie zwischen Korschach und Konstanz als geeignet erklärt, den Bau und Betrieb der Gürtelbahn auf dem nördlichen Ufer des Bodenses überstüssig zu machen und badurch indirekt die Verbindung der deutschen auf den Bodensee vertikal einmündenden Bahnen zu verhindern, welche Verbindung für Deutschland bei einem Angriffstriege auf die Schweiz von strategischem Vortheil und für uns von Nachtheil wäre.

Wie bereits angebeutet, fallen sedoch diese materiellen Betrachtungen nicht in den Ressort der heutigen Berhandlungen, sondern mögen bei einer spätern einläßlichen Grörterung des Konstlittes ihre passende Berwerthung finden. Indem sie die Kommission dennoch anstellte, wollte

sie nach allen Richtungen hin eine offene und rükhaltlose Sprache führen, eine Sprache, welche für die Betheiligten werthvoller sein dürfte, als eine solche, welche zwar die Eigenliebe schont, aber die Freundesstimme unterdrüft. Wenn der bisherige Verlauf der Angelegenheit dazu angethan ist, gewisse peinliche Gefühle bei jedem Unbefangenen zurükzulassen, so ist man es sich selber wie den Betreffenden schuldig, diesen Gefühlen den erlaubten Ausdruk zu verleihen. Es geschieht dieß, indem man dem Beschlussesentwurf des Bundesrathes mit seinem offenen, und nicht dem Beschlusse des h. Ständerathes mit seinem halbversschlossenen Liste beitritt.

Bir faffen unfere Bedanten in folgende Sage gufammen :

Obschon ber Bund in und durch Art. 17 des Gefezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen ein selbstftändiges und die Besquenisse der Kantone beherrschendes Recht für Ertheilung von Zwangstonzessionen sich vorbehalten hat, so hängt der naturgemäße Gebrauch diese Rechtes doch davon ab, daß ein Hinderniß bestehe, welches nicht anders als auf dem Wege der Bundesexecution gehoben werden kann.

Dieses Hindernis ist aber bei dem Mangel einer bestimmten Kundsgebung seitens der für Ertheilung von Sisenbahnkonzessionen im Kanton Thurgau einzig zuständigen Behörde mit Bezug auf die durch die Anserbieten der Nordostbahn herbeigeführte veränderte Situation weder fakt isch noch rechtlich konstatirt.

Ueberdieß sind noch Verhandlungen über die Anschlußverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden in Aussicht zu nehmen, vor deren Bereinigung die Vorsicht verbietet, den Weg der Zwangskonzession zu beschreiten.

Damit ist rechtlich und politisch das vorläufige Nichteintreten in das vom Seethalkomite gestellte Zwangskonzessionsgesuch motivirt und gleichzeitig ein Vorgehen angezeigt, welches zum Zweke hat, die Hindersnisse auf eine loyale Weise zu beseitigen, welche dermalen noch einer Bundesexecution entgegenstehen.

Die Kommission beantragt einmuthig Zustimmung zu ben Borsichlägen bes Bundesraihes.

Bern, ben 18/20. Juli 1867.

Namens ber Kommission, Der Berichterstatter:

S. Schwarz.

# IV. Bericht des französischen Berichterstatters der national= räthlichen Kommission.

(Bom 20. Juli 1867.)

#### Tit. !

Der Konflitt, über den wir Ihnen zu referiren haben, birgt versichiedene belikate Fragen, welche in die Beziehungen der Kantone zum Bund und zu den Sisenbahngesellschaften eingreifen, und verdient daher bie volle Aufmerksamkeit der eidgenössischen Rathe.

Eine Aufzählung der demfelben zu Grunde liegenden Borgänge im Kanton Thurgan übergehen wir hier um fo eher, als dieselben in der Ihnen ausgetheilten Botschaft des Bundesrathes sehr flar dargelegt sind. Wir beschränten uns demnach auf die Prüfung derjenigen Puntte, welche auf Ihre Schlußnahme von Sinfluß sein können. Ein weiterer Grund, hier nur das dringend Nöthige zu berühren, liegt für uns auch in der Ausführlichkeit des vorausgegangenen deutschen Referats.

Der Kanton Thurgan hat sieh burch Beschluß vom 8. Dezember 1852, Art. 3, betreffend Konzession einer Eisenbahn von Islikon über Frauenselb nach Romanshorn, verpflichtet, während eines Zeitraumes von 30 Jahren — vom 1. Januar 1853 an gerechnet — eine Bahn von Konstanz nach Komanshorn weber selbst bauen zu lassen, noch den Bau und Betrieb einer solchen einer Gesellschaft zu konzediren.

Diese Mausel wurde unterm 22. Januar 1853 gleichzeitig mit bem übrigen Vertrag ratifizirt, jedoch mit einer Ginschränkung, dahinsgehend, es solle den Besugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Urt. 17 des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1852 zustehen, durch die im erwähnten Urt. 3 enthaltenen Bestimmungen nicht vorgegriffen sein.

Das Seethalkomite, welches sich zum Zwecke bes Baues ber Linie Morschach-Konstanz gebildet hat, verlangte vom Kanton Thurgau bie Konzession sür die Strecke Romanshorn-Konstanz. Der Große Nath von Thurgau verweigerte dieselbe jedoch unterm 21. Februar 1865 und versharrte dann auf dieser Weigerung auch in seiner Sitzung vom 22. Jas

nuar 1867; immerhin mit ber Erklärung, es geschehe dieß lediglich im Hinblick auf die ihm durch die Uebereinkunft vom 8. Dezember 1852 auferlegte Berbindlichkeit, und er betrachte im Uebrigen die Seethals linie als für den Kanton Thurgau wünschbar und ersprießlich.

Auf dieses hin glaubte das Seethalkomite sich mit dem Begehren um Anwendung des Art. 17 des Eisenbahngesetzes an die Eidgenoffensichaft wenden zu sollen.

Dieses Begehren wurde vom Kanton St. Gallen unterstügt; das gegen verlangten Petitionen aus der Gegend des Mheins und vom Untersee, es solle auf dasselbe bis zur Regelung der diesfälligen Stels lung zum Großherzogthum Baden nicht eingetreten werden.

Es wurde nun die Nordostbahngesellschaft zur Vernehmlassung eingesaden; dieselbe schlug die Veranstaltung einer Konferenz vor, welche
dann auch wirklich, am 11. April 1867, Statt hatte. Die genannte Gesellschaft anerbot sich, gegenüber dem Kanton Thurgau, auf die Vollziehung des Art. 3 der Uebereinkunft gegen eine billige Entschädigung
zu verzichten. Letztere hätte darin zu bestehen, daß entweder eine Summe von 250,000 Franken an die Gotthardgesellschaft bezahlt, oder der Betrag von 300,000 Fr. zur Verbesserung der Kommunikationen zwischen
Romanshorn und dem deutschen User bestimmt würde.

Diese entgegenkommenden Borschläge waren geeignet, den Weg zu einem Vergleiche zu öffnen, und ließen erwarten, es werde der Große Nath des Kantons Thurgau zur Entgegennahme derselben neuerdings einberusen werden. Dabei durfte man hoffen, daß diese Behörde in jenen Borschlägen hinlängliche Veranlaßung sinden werde, von ihren frühern Schlußnahmen zurückzukommen. Allein dieß geschah nicht; vielemehr nahm es die Regierung auf sich, ohne Einberusung des Großen Nathes, von sich aus zu erklären, daß die Verhandlungen nicht fortzussehen seien.

Die Nordostbahngesellschaft ihrerseits suchte in einer um biese Zeit publizirten und auch Ihnen ausgetheilten Denkschrift nachzuweisen, daß die Zwangskonzession unter den obwaltenden Umftänden durchaus nicht ertheilt werden könne.

Auf diesen Standpunkt stellt sich tenn auch der Bundesrath in seiner Botschaft, indem derselbe findet, es könne nicht an dem sein, die Zwangskonzession zu ertheilen, bevor der Große Nath von Thurgan sich über die Offerten der Nordostbahn, welche die Sachlage seit seiner ersten Schlußnahme wesentlich modisizirten, ausgesprochen habe. Im Weitern hält es der Bundesrath für besser, einstweisen die Frage, in welcher Weise vorzugehen sei, wenn der thurgauische Große Nath sich zu einem Abkummen nicht verstehen sollte, nicht zu präsudiziren.

Der Ständerath hat sich der Anschauungsweise des Bundesrathes theilweise angeschlossen, indem er sich wie letzterer für einstweiliges Nichtseintreten auf das Zwangskonzessionsbegehren des Seethalkomites aussprach; dagegen möchte er, vor einer abermaligen Befragung des Kanstons Thurgau, den Bundesrath beauftragt wissen, mit dem Großherzogsthum Baden über die Anschlußbedingungen in Unterhandlung zu treten, diesfalls unter Natisitationsvorbehalt eine Uebereinkunft abzuschließen und dieselbe der Bundesversammlung mit Anträgen über die Frage vorzulegen, ob dem Zwangskonzessionsbegehren des Seethalkomites zu entsprechen sei oder nicht.

Ihre Kommission, Dit., erklart sich einstimmig für ben Antrag, zu bem bie bundesräthliche Botschaft gelangt ist.

Bur Begrundung biefer unserer Konklusion mogen folgende Bemerkungen bienen.

Die Hauptfrage, die sich Ihre Kommission stellte, geht — gleich ber vom Bundesrath in erster Linie aufgeworfenen Frage — dahin: Ist ber Art. 17 des eidgenössischen Eisenbahngesetzt hier sofort anwendbar? Und hierauf antworten wir mit dem Bundesrathe: nein.

Es gibt dieser Artikel 17 zwar allerdings dem Bunde die ausgebehntesten Vollmachten und räumt ihm grundsätzlich das Necht ein, eine Zwangskonzession selbst in Fällen zu ertheilen, wo die Kantone durch entgegenstehende Uebereinkunste gebunden sind. Dieß erklärt und rechtfertigt den entsprechenden Vorbehalt, der in die Bundesratisikation sowol der hier in Frage stehenden als anderer ähnlicher Konzessionen ausgenommen worden ist.

Allein damit der Bund, entgegen der allgemeinen Regel, daß die Konzessionen von den Kantonen zu ertheilen sind, die Angelegenheit selbst an Hand nehmen und eine Zwangskonzession ertheilen könne, ist erforsberlich, daß gewisse Bedingungen zutreffen, die wir im vorliegenden Falle nicht erfüllt zu sehen vermögen.

1. Borerst ist erforderlich, daß eine Verhinderung der kantonalen Konzessionsertheilung vorliege, bevor an die Anwendung des Art. 17 gedacht werden kann. Dieser Artikel stellt ein Ausnahmsrecht auf, welches erst dann zur Anwendung kommen darf, wenn ein Kanton die Konzession nicht ertheilen kann oder will. Nun haben die Offerten der Nordostbahngesellschaft den Stand der Angelegenheit soweit modisizirt, daß jeder Zweisel darüber, ob der Kanton Thurgau die Konzession ertheilen könne, dahinfällt. Was aber die Frage betrifft, ob er sie ertheilen wolle, so läßt sich diessalls nichts sagen, bis der Große Nath in den Fall gesett worden ist, sich neuerdings auszusprechen. Bis zu

biesem neuen Entscheibe barf man wohl benjenigen vom 21. Februar 1865 als unmaßgeblich (douteuse et insussisante) anschen.

Es läßt sich allerdings erklären, wenn die Regierung von Thurgau es vorzieht, daß der dortige Große Rath nicht zu einer neuen Prüfung der Frage genöthigt werde; denn derselbe hat in mehrfacher Rücksicht einen schwierigen Standpunkt. Allein wir müssen denn doch, zur Beslegung unserer Anschauungsweise über die Rechte und Pslichten dieses Kantons, einige wichtige Momente hervorheben.

Der Kanton Thurgau hat im Jahr 1852 frei von sich aus einen Bertrag mit der Nordostbahngesellschaft eingegangen und ist seither in den Genuß daheriger Bortheile getreten. Wie die bundedräthliche Botschaft bemerkt, erhöhte die Einführung dieses Berkehrsmittels den Werth des Bodens, den Wohlstand des Landes, die Quellen seiner Industrie 2c.

Wenn es einen unbestreitbaren und allgemein gultigen Rochtsgrundsat in der Welt gibt, so ist es der, daß die freiwillig eingegangenen Berträge in loyaler Weise eingehalten werden mussen und daß
sie Bertragschließenden binden. Will die eine Partei den Vertrag
brechen, so kann sie dieß nur mit Zustimmung der andern und in der Beise thun, daß der für die letztere daraus erwachsende Schaden geschätt und zum Gegenstand einer pekuniären Vergütung gemacht wird.

Es steht uns nicht zu, den Weg, den der Kanton Thurgan einschlagen wird, voraussehm oder irgendwie seine Freiheit und kantonase Unabhängigkeit beschränken zu wollen; allein wir können uns nicht der Horbitagen, daß derselbe sich zu einem billigen Abkommen mit der Nordostbahngesellschaft verstehen werde, eingedenk dessen, daß diese Gesellschaft ihm große Dienste erwies, daß der Kanton bisher keine andern Opfer brachte als die Uebernahme einer Anzahl Attien, die ihm einen schönen Zins abwerfen; daß möglicherweise die Gesellschaft in Bezug auf den Besauf der gesorderten Entschädigung noch nicht ihr setzes Wort gesprochen hat, und daß die Forderung in einer nicht verlegenden Weise gestellt wurde. In jedem Falle kann unseres Erachetens nicht gesagt werden, daß es der Regierung von Thurgau unmöglich sei, die Schwierigkeit zu lösen, und wir kommen daher zu dem Schusse, daß der Art. 17 des Gisenbahngesetzes dermalen noch nicht in Unwensdung gebracht werden kann.

2. Gine zweite unerläßliche Bedingung, deren Erfüllung der Unwendung des Urt. 17 vorauszugehen hat, ist die Regulirung der Berhältnisse betreffend den Unschluß der Linie an das Großherzogthum Baden. Es ist übrigens nicht unmöglich, daß umgekehrt dieser Staat erst unterhandeln will, wenn vorher die schweizerische Konzession gesichert ist. Der Kanton Thurgan hat daher ein großes Interesse, die Konzession in seiner Hand zu behalten und sich mit der Nordostbahn zu verständigen, um die Situation zu vereinfachen und sich nicht gleichzeitig nach zwei Seiten hin vor Schwierigkeiten gestellt zu sehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus könnten wir uns der Redaktion des Ständeraths nicht anschließen, wornach der Bundesrath sofort mit dem Großherzogthum Baden in Unterhandsungen treten soll. Diese würden doch, bei der Ungewißheit, ob schweizerischer Seits eine Konzessssich erheilt werde, wahrscheinlich ersolglos sein, und anderseits müßte der Bundesrath durch den Versuch, sich dem Kanton Thurgau zu substituiren, um ihn der Schwierigkeiten einer Situation zu entheben, aus welcher herauszutreten in seiner eigenen Macht steht, in eine Stellung hineingerathen, die wir nicht zu acceptiren vermöchten, indem sie die hohe Unparteilichseit gefährden würde, die der Bundesrath sich für den Fall wahren muß, daß er später über Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Art. 17 zu entscheiden haben sollte.

3. Endlich forbert, saut Art. 17, eine britte Vorbedingung zur Ertheilung einer Zwangskonzession, daß die Gisenbahn im Interesse der gesammten Gibgenossenschaft ober eines beträchtlichen Theiles derselben liege.

Sine Erklärung nun, daß die Eisenbahn Konstanz - Romanshorn diese Bedingung erfülle, erscheint uns zum mindesten verfrüht. Es ist zwar, nachdem einmal die Linien Basel - Konstanz und Nomanshorn-Rorschach konzedirt sind, nicht zu leugnen, daß die kleine Strecke Konstanz-Romanshorn einen integrirenden Theil des Neges bilde. Undersseits darf man aber — ohne auf Bergangenes zurückzukommen — sich auch nicht verhehlen, daß diese Linie die Interessen der innern Schweiz mehr oder weniger gefährdet und den Transit abzuleiten droht.

Vom militärischen Standpunkte aus kann sie allerdings einige Bortheile bieten und die schweizerische Armee in gewissen Fällen in den Stand segen, das Seeufer im Auge zu behalten. Sodann wäre sie auch geeignet, den Gedanken an eine Gürtelbahn auf dem deutschen Seeufer fernzuhalten.

Das Gesagte kurz zusammenfassend, kann Ihre Kommission, wie oben bemerkt, nicht umhin, die bundedräthlichen Borschläge bei Ihnen einmüthig zu unterstügen. Für den Augenblick erscheint ihr das Begehren einer Zwangskonzession als unzuläßig und der ständeräthliche Beschluß als den wahren Anforderungen der Situation nicht entsprechend.

Es glaubte Ihre Kommission, Tit., sich hierüber mit allem Freis muth aussprechen zu sollen. Sie mußte sich sagen, daß die Würde der Versammlung es erheische, den Kanton Thurgau darüber nicht im

Unklaren gu laffen, bag feine mahren Intereffen und biejenigen ber Nachbarkantone auf ein lopales Vorgehen hinweisen, und bag ber Bund fich erft bann gur Intervention veranlagt feben konne, wenn bie Be= theiligten ihr Möglichstes gethan haben.

Bern, ben 20. Juli 1867.

F. 3. Bictet de la Rive.

Rote. Der Nationalrath hat unter obigem Datum bie Behandlung Diefes Begenstandes, auf bas Befuch bes Seethalfomites felbft, verschoben.

#### Rommiffion bes Nationalrathes:

herren:

Sam. Schwarz, in Narau. Rub. Brunner, in Bern. A. M. Biaget, Neuenburg. F. Jul. Bictet be la Rive, Genf. 3. Wibmer-Guni, Sorgen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kommissionalberichte betreffend das Begehren des thurgauischen Seethalkomites um Ertheilung einer Zwangskonzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Romanshorn nach Konstanz.

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1867

Année

Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 37

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 24.08.1867

Date

Data

Seite 545-576

Page

Pagina

Ref. No 10 005 547

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.